

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Ratzeburg

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister nach § 28 Abs. 1 Landesmeldegesetz

Gemäß § 28 Abs. 1 des Landesmeldegesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (GVOBl. Schl.-H. S 214), geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) weist die Stadt Ratzeburg als Meldebehörde auf die Widerspruchsrechte im Zusammenhang mit der Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen hin.

Die Meldebehörde der Stadt Ratzeburg kann auf Anfrage vor der Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2013 bestimmte Auskünfte über die Daten von Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen erteilen.

Dieser Möglichkeit der Übermittlung der Daten kann widersprochen werden.

Der Widerspruch zur Datenübermittlung kann schriftlich oder persönlich an die Stadt Ratzeburg, Fachbereich Bürgerdienst/Meldewesen, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg gerichtet werden.

Die Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes sind wie folgt:
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr,
sowie Donnerstag von 14.00 bis 18:00 Uhr.

Für Fragen stehen Ihnen Frau Schipplück (tel. 04541/8000-134) und Frau Haase (tel. 04541/8000-135) gerne zur Verfügung.

Ratzeburg, den 11.04.2013

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Gez. Voß